

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Über die Festnahme bundesweit aktiver mutmaßlicher Geldfälscher berichtet auch eine zweite Zeitung. Auch sie zitiert die Polizei, die berichtet habe, dass drei der Festgenommenen der Volksgruppe der Sinti angehören. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nimmt diesen Beitrag gleichfalls zum Anlass, den Deutschen Presserat einzuschalten. Die Kennzeichnung der mutmaßlichen Täter schüre rassistische Vorurteile. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, ihrem Betrag liege der Bericht einer Presseagentur zugrunde. Sie bedauere, dass der bearbeitende Redakteur gedankenlos, aber ohne böse Absicht die Formulierung übernommen habe, drei der Tatverdächtigen seien Mitglieder der Volksgruppe der Sinti. (1996)

Der Presse teilt der Zeitung in einem Hinweis mit, dass sie mit ihrer Veröffentlichung gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen hat. Für das Verständnis des berichteten Vorgangs war der Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit der Tatverdächtigen nicht notwendig. (B 23d/97)

(Siehe auch B 23c/97)

Aktenzeichen:B 23d/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis